POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Gütersloh

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich

Liebe Eltern,

Im Straßenverkehr erfreuen sich E-Scooter immer größerer Beliebtheit. Dass diese Fortbewegungsmittel es aber durchaus in sich haben und alles andere als Spielzeuge sind, zeigt bundesweit die Verkehrsunfallentwicklung. Auch im Kreis Gütersloh gibt es vermehrt Unfälle mit E-Scootern.
Besitzen Sie bereits einen E-Scooter für Ihr Kind, oder ist er vielleicht noch auf dem Wunschzettel? Es sind einige Dinge zu beachten, damit am Ende kein böses Erwachen folgt. Die Polizei Gütersloh will, dass sich Ihr Kind sicher im Straßenverkehr bewegt und immer gut ankommt - zu Fuß, auf dem Rad und auch auf dem E-Scooter.
Nachfolgend informieren wir Sie daher über einige wichtige Aspekte und Regeln bei der Benutzung von E-Scootern.
Besprechen Sie diese mit Ihrem Kind!

Wichtige Hinweise zur Nutzung von E-Scootern

- E-Scooter gelten rechtlich als Kraftfahrzeuge. Daher benötigen sie eine **Betriebserlaubnis** und müssen den Vorgaben der **Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)** entsprechen. Unter anderem darf die **bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h** nicht überschreiten. Achten Sie beim Kauf auf den Hinweis **„Mit Straßenzulassung für Deutschland“.** Bei einer höheren Geschwindigkeit als 20 km/h sind diese in Deutschland nicht mehr erlaubt.
Es können zulassungsrechtliche und Fahrerlaubnis rechtliche Verstöße (Straftaten!) wie z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis entstehen.
Auch eine nachträgliche Manipulation per App ist verboten.

- Die Nutzung eines E-Scooters ist **erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr erlaubt**. Weder ein Führerschein noch eine Fahrprüfung ist notwendig.
Wird ein Kind **unter 14 Jahren** auf einem E-Scooter angetroffen, tragen die **Eltern die Verantwortung**.
Kommt es zu einem Unfall, kann es außerdem zu **Problemen mit dem Versicherungsschutz** kommen.

- Zudem besteht für E-Scooter eine **Versicherungspflicht**. Die notwendige **Versicherungsplakette** erhalten Sie beispielsweise bei Ihrer örtlichen Versicherungsagentur oder online.
Die Versicherung ist immer **für ein Jahr gültig** – der **Wechseltermin ist jeweils zum 01. März jeden Jahres.**

Fahrverhalten im Straßenverkehr

- E-Scooter dürfen **nicht auf Gehwegen** und **nicht in Fußgängerzonen** genutzt werden.

- Grundsätzlich gilt: **Radwege sind zu benutzen.** Sind diese nicht vorhanden, muss auf der Fahrbahn – also der Straße – gefahren werden.

- Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen haben Fußgängerinnen und Fußgänger stets Vorrang. Rücksichtsvolles Verhalten ist verpflichtend: **Niemand darf behindert, belästigt oder gefährdet werden.**

- Die Geschwindigkeit ist immer an die Verkehrssituation und andere Verkehrsteilnehmer anzupassen.

Wichtig:

- **Nur eine Person** darf mit dem E-Scooter fahren – **Mitfahren ist verboten!**

- Die **Handynutzung während der Fahrt ist verboten** und wird mit 100 € Bußgeld bestraft.

- Beim **Konsum von Alkohol oder Drogen** gelten die gleichen Regeln wie für Autofahrer. In der Probezeit und **unter 21 Jahren gilt die Null Promille Grenze** und somit **ein absolutes Alkoholverbot.**

- **Hintereinander fahren.** Nebeneinander ist verboten.

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen das Team der Verkehrsunfallprävention der Polizei Gütersloh gerne weiter.

Ansprechpartner

Kreispolzeibehörde Gütersloh
Direktion Verkehr -Verkehrsunfallprävention/Opferschutz-
Herzebrocker Straße 142
33334 Gütersloh
Telefon: 05241 869-1510
vvup.guetersloh@polizei.nrw.de

Auf einen Blick

Erst ab dem **14. Lebensjahr** erlaubt

Nicht auf Gehwegen, **nicht** in Fußgängerzonen

Keine weitere Person mitnehmen

Keine Drogen und sonstige berauschende Mittel

Keine Handynutzung ohne Freisprechanlage

Alkoholgrenze
0,0 Promille
für Fahranfänger

ab 0,5 Promille
Ordnungswidrigkeit

ab 1,1 Promille
Straftat,
Entzug der Fahrerlaubnis.
(beim Unfall: ab 0,3 Promille)

Besser ohne!

Eine **Helmpflicht besteht nicht**, wird aber **zum eigenen Schutz dringend empfohlen**.

Voraussetzungen für die Nutzung von E-Scootern im Straßenverkehr nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verodnung (eKFV), unter anderem:

- zwei voneinander unabhängige Bremsen, helltönende Glocke oder Hupe, lichttechnische Einrichtung wie bei einem verkehrssicheren Fahrrad,
- eine selbstklebende Versicherungsplakette, die hinten am Fahrzeug angebracht sein muss inklusive gültiger Kfz-Haftpflichtversicherung,
- eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder Einzelbetriebserlaubnis (EBE).

Der E-Scooter ist ein Kraftfahrzeug (kein Kinderspielzeug)
und hat folgende Fahrzeugeigenschaften:

- elektrischer Antrieb,
- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (bbH) maximal 20 km/ h,
- Leergewicht des Fahrzeuges maximal 55 Kilogramm, Anbauten sind verboten,
- maximale Fahrzeugmaße: 70 cm (Breite) x 140 cm (Höhe) x 200 cm (Länge).

Helltönende Klingel

Zwei! voneinander unabhängig wirkende Bremsen

Scheinwerfer (weiß)

Rücklicht (rot)

Reflektoren seitlich

Bilder: KPB Gütersloh, AdobeStock_PolizeiNRW